

# **Geldgeschäfte an Schulen**

**Beitrag von „O. Meier“ vom 7. Mai 2024 00:28**

In der Tat ist das im bayrischen Schulgesetz etwas ausführlicher geregelt. Die Regelung in NRW reicht aber durchaus aus. Man müsste sie nur in Anspruch nehmen. Einen Anlass, nicht vorgesehene Verfahren zu verwenden, kann ich nicht erkennen.